



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 53 (S. 379-382)
Titel	Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer (Änderung)
Ordnungsnummer	631.12
Datum	03.07.1996

[S. 379] Der Regierungsrat, gestützt auf § 200^{bis} des Steuergesetzes, beschliesst:

Art. I

Das Steuergesetz vom 8. Juli 1951 in der Fassung vom 1. Juli 1992 wird wie folgt geändert:

§ 25. Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

2. Abzüge
a) Im allgemeinen

lit. a–e unverändert;

f besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen an Geldmitteln oder Arbeit für die Steuerpflichtigen oder deren Kinder sowie von den Steuerpflichtigen unterstützte oder betreute Personen bis zum Betrag von Fr. 13300 für jede invalide oder dauernd pflegebedürftige Person;

lit. g unverändert;

h Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Beiträge für Alters-, Renten- und Invaliditätsversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4600 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2300 für alle übrigen Steuerpflichtigen. Der Höchstbetrag erhöht sich um Fr. 700 für jedes Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern es das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine Schule besucht oder sich in einer Berufslehre befindet. Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen;

lit. i unverändert;

k) Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 1500 für alle übrigen Steuerpflichtigen; // [S. 380]

lit. l und m unverändert;

n) die nach Abzug von Stipendien verbleibenden Ausbildungskosten der Steuerpflichtigen, wenn sie eine höhere Lehranstalt oder zum Erwerb eines Berufsabschlusses eine Schule besuchen, bis

höchstens Fr. 5700 für jede in Ausbildung stehende Person;
lit. o unverändert.

Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig voneinander erwerbstätig sind, werden vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen höchstens Fr. 5000 nicht besteuert. Bei Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten werden vom Reineinkommen der Ehegatten Fr. 5000 nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

§ 31. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

5.
Steuerberechnung

1. als persönlicher Abzug:

a) Steuerfreie
Beträge

a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige
sowie für getrennt lebende, geschiedene,
verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit
Kindern im Sinne von Ziffer 3 zusammenleben, Fr. 10000

b) für die andern Steuerpflichtigen Fr. 5000

2. als Altersabzug:

a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,
die beide über 65 Jahre alt sind, Fr. 4500

b) für die andern Steuerpflichtigen, die über 65 Jahr
alt sind Fr. 3200

3. als Kinderabzug:

für Kinder, deren Unterhalt der Steuerpflichtige
bestreitet, sofern sie das 19. Altersjahr noch nicht
zurückgelegt haben, eine Schule besuchen oder
sich in einer Berufslehre befinden, je Fr. 5300

4. als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt
erwerbsfähige Personen, die vom
Steuerpflichtigen unterhalten oder in erheblichem
Masse unterstützt werden, je Fr. 2400

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf
Personen, für die dem Steuerpflichtigen bereits ein
// [S. 381] steuerfreier Betrag oder ein
Invaliditätsabzug gewährt wird.

Abs. 2 unverändert.

§ 32. Die Einkommenssteuer beträgt für in ungetrennter Ehe lebende
Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete
und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von § 31 Abs. 1
Ziffer 3 Zusammenleben (Tarif a):

b) Steuersätze

2 % für die ersten Fr. 5300

3 %	für	die	weiteren	Fr.	6600
4 %	"	"	"	Fr.	8000
5 %	"	"	"	Fr.	9300
6 %	"	"	"	Fr.	11900
7 %	"	"	"	Fr.	26500
8 %	"	"	"	Fr.	26500
9 %	"	"	"	Fr.	39700
10 %	"	"	"	Fr.	47700
11 %	"	"	"	Fr.	51700
12 %	"	"	"	Fr.	59600
13 %	für Einkommensteile über			Fr.	292800

Die Einkommenssteuer beträgt für die andern Steuerpflichtigen (Tarif b):

2 %	für	die	ersten	Fr.	4000
3 %	für	die	weiteren	Fr.	4000
4 %	"	"	"	Fr.	6600
5 %	"	"	"	Fr.	7900
6 %	"	"	"	Fr.	9300
7 %	"	"	"	Fr.	10600
8 %	"	"	"	Fr.	14600
9 %	"	"	"	Fr.	27800
10 %	"	"	"	Fr.	27800
11 %	"	"	"	Fr.	43800
12 %	"	"	"	Fr.	56900
13 %	für Einkommensteile über			Fr.	213300

Abs. 3–6 unverändert.

§ 41. Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von § 31 Abs. 1 Ziffer 3 Zusammenleben, Fr. 132000 // [S. 382]

b) für die andern Steuerpflichtigen Fr. 66000

§ 42. Die Vermögenssteuer beträgt:

½ ‰	für	die	ersten	Fr.	199000
1 ‰	für	die	weiteren	Fr.	331000
1½ ‰	für	die	weiteren	Fr.	530000
2 ‰	für	die	weiteren	Fr.	795000
2½ ‰	für	die	weiteren	Fr.	795000

9. Steuerberechnung
a) Steuerfreie Beträge

b) Steuersätze



3 ‰ für die weiteren Fr. 2650000

Art. II

Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die Einschätzungen für das Steuerjahr 1997.

Art. III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Art. IV

Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]